



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. Oktober 2012	Nummer 10
-------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ 164
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg (km 16+107) bis zur Mündung in die Helme (km 0+000) 170
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske von der Landesgrenze Sachsen (km 13+048) bis zur Mündung in die Reide (km 0+000) 170
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900) 171
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740 bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) 172
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000) 172
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) 173

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung des Teilabschnittes der Kreisstraße K 2214 von der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeitz mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer

- Forst in Richtung Bergisdorf bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 2 (neu) zur Gemeindestraße in die Baulast der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst (**Landkreis Burgenlandkreis**) 174
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung zweier Teilabschnitte der Kreisstraße K 2214 im Gebiet der Stadt Zeitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz (**Landkreis Burgenlandkreis**) 174
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 2220 im Gebiet der Stadt Zeitz zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz (**Landkreis Burgenlandkreis**) 175
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Ersatzneubau Brücke im Zuge der L 186 von Kötzschau nach Großlehna über die DB-Strecke 6367, Bahn-km 20,3“, Stadt Leuna **Landkreis Saalekreis**, 175
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) zur Abfertigung von Gütern auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg – Cochstedt 176
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Trüstedt GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 12, 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern (Biogaslagermenge 13,8 t) einschließlich BHKW (FWL 2 MW) in **39638 Gardelegen OT Trüstedt, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 176
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Energiepark Zorbau II Unternehmersgesellschaft mbH in 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für organische Abfälle zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas in **06686 Stadt Lützen, Ortschaft Zorbau, Burgenlandkreis** 176
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 177
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Planfeststellung zum Vorhaben „Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa“ 178
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762) 178
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Reide von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis Braschwitz (km 14+375) 179

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072) 179
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632) 179
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) 179
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen
- Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 180

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012, BGBl. I, S. 148, 181) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2012, GVBl. LSA, S. 199) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Elbingerode und Wernigerode im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 147 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ (DE 4230-301, FFH0081).
- (5) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), insbe-

sondere Art. 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang (Anh.) I einschließlich der vorkommenden Arten und die Arten nach den Anh. II und IV der FFH-RL und nach Anh. I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ (NSG0392) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst einen Bereich innerhalb des Waldgebietes zwischen Wernigerode und Elbingerode, der sich unmittelbar von der Bundesstraße B 244 an der Siedlung Bolmke und südlich davon in westsüdwestlicher Richtung bis zur Hangschulter östlich oberhalb der Ziliebachtalsperre erstreckt. Dabei sind insbesondere die maßgebenden Bestandteile des Altbergbauareals am Büchenberg vom Naturschutzgebiet erfasst.
- (3) Die in den Abs. 1 bis 4 sowie im § 8 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle, im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - Fachbehörde für Naturschutz in Halle, beim Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde in Halberstadt sowie bei den Verwaltungen der Stadt Oberharz am Brocken im Ortsteil Elbingerode und der Stadt Wernigerode aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Geologisch stellt der Büchenbergsattel einen Teil des Elbingeröder Komplexes dar. Im Gebiet stehen deshalb sehr verschiedenartige Gesteine des Devon und des Unterkarbon an. Der hier umgegangene Bergbau hinterließ untertage ein umfangreiches, auf mehrere Sohlen verteiltes Stollensystem, das durch Mundlöcher und Schächte vielfache Verbindungen zur Oberfläche besitzt und von mehreren Fledermausarten als landesweit überdurchschnittlich

bedeutsames Winterquartier sowie als wichtiges Schwärmquartier genutzt wird. Gleichzeitig besitzt das Gebiet eine herausragende montanhistorische Bedeutung. Die vorhandenen Sachzeugen des vom späten Mittelalter bis in die 1970er Jahre betriebenen Bergbaus, für den vor allem die mitteldevonischen Eisenerzvorkommen Anlass gaben und der schließlich den landesgrößten Eisenerzlieferanten darstellte, sind höchst erhaltenswert. Übertage wird das Gebiet auf größerer Fläche im Zentrum durch eine bergbaulich bedingt kleinreliefierte Oberfläche mit Halden, Verbrüchen etc. charakterisiert, die sehr lichte und strukturreiche, forstlich wenig beeinflusste Vorwälder mit eingestreuten offenen Blockschutt- und Felsflurhabitaten trägt. Weiterhin beinhaltet es eine montane Frischgrünlandfläche mit Vorkommen entsprechender Lebensraumtypen, insbesondere im Ostteil kleinere Buchenaltholzbestände sowie größere Fichtenforsten. Infolge der Gebietsbedeutung als überregional wichtiges Schwärmquartier für den Großen Abendsegler und weitere Fledermausarten besitzen auch strukturärmere Waldbereiche eine hohe Schutzwürdigkeit.

- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen LRT und Arten nach VSchRL und FFH-RL und zur Erhaltung der überdurchschnittlich bedeutsamen Fledermausquartiere sowie des durch ehemalige bergbauliche Tätigkeit geprägten Ausschnittes der Mittelgebirgslandschaft einschließlich der montangeschichtlich bedeutsamen Hinterlassenschaften.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
 1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL, der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSchRL,
 2. des überdurchschnittlich großräumig und vielgestaltig strukturierten Stollensystems im Altbergbau als Voraussetzung für die überregional bedeutsamen Winter- sowie Schwärmquartiere von Fledermausarten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für das Vorkommen weiterer höhlenspezifischer Tierarten,
 3. der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse,
 4. der bergbaulich bedingt kleinreliefierten übertägigen Geländegestalt mit Pingen, Halden, Verbrüchen etc. mit sekundären, aber naturnahen Vorkommen von Fels- und Blockschuttlebensräumen sowie mit großflächigen lichten und strukturreichen Vorwäldern sowie sekundären Blockschuttwäldern grundsätzlich ohne forstliche Bewirtschaftung,

5. der montanen Feucht- und Frischgrünlandbestände für die Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen, montanen Nasswiesen und bachbegleitenden Hochstaudenfluren,
 6. der Laubwaldbestände im Bolmketal mit mehreren Ausbildungen von naturnahen Buchen- und Bachauenwaldbeständen.
- (4) Weiterhin besteht der gebietspezifische Schutzzweck in der Erhaltung der Sachzeugen des historischen Bergbaus.
- (5) Der Schutzzweck des Stollensystems Büchenberg bei Elbingerode, das als Vorkommensgebiet verschiedener LRT und Tierarten nach der FFH-RL wie auch von Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären Lebensraumtypen:
 - LRT *9180 Schlucht- und Hangmischwälder,
 - LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
 - b) die übrigen Lebensraumtypen:
 - LRT 3260 Flüsse mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,
 - LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
 - LRT 6520 Berg-Mähwiesen,
 - LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 8220 Silikatkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
 - LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald,
 2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anh. II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),
 3. weiteren streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363),

4. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anh. I-Arten) der VSchRL, hierzu zählt insbesondere:

Uhu (*Bubo bubo*, Code A215).

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Betreten der durch den Altbergbau entstandenen Fels- und Blockschuttbereiche sowie sämtlicher Stollen mit Ausnahme derjenigen Stolleneingangsbereiche, die öffentlich zugänglich sind, ist verboten. Sonstige Einschränkungen des Betretens aus Gründen der Bergsicherung und der Gefahrenabwehr bleiben von der Verordnung unberührt. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist grundsätzlich im gesamten Naturschutzgebiet verboten, ausgenommen ist die Waldstraße zwischen Siedlung Bolmke und Schacht III. Radfahren und Reiten sind im Naturschutzgebiet außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten.
- (3) Soweit nicht in den §§ 6 – 9 und 13 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 2. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
 3. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten, soweit sie nicht Zwecken der Gefahrenabwehr dienen,
 4. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen mit Ausnahme von Probenahmen in geringen Mengen und ohne maschinelle Hilfe innerhalb des Geotops „Altsteinbruch im Bolmketal“,
 5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
 6. Gestalt oder Erscheinung der Stollen oder ihrer Teilbereiche zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder sonstige montangeschichtli-

che Sachzeugen zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu entnehmen,

7. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
8. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
9. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
10. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
11. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
12. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
14. die in § 3 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen sind unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Maßnahmen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich

Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und bedürfen im Fall möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks einer Genehmigung.

2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd und § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Bergbau-, Landwirtschafts- und Forstbehörden und die Mitarbeiter des Talsperrenbetriebs und der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie jeweils deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
6. alle Tätigkeiten und Maßnahmen zugunsten der Erhaltung und Dokumentation der Sachzeugen des historischen Bergbaus einschließlich des hierzu nötigen Betretens oder Befahrens nach vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Energieanlagen sowie baulichen und wasserwirtschaftlichen Anlagen und deren Erneuerung, diese ist jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
8. die Unterhaltung der bestehenden touristischen Infrastruktur, jedoch ohne deren Neuanlage oder Ausbau, sowie die für die Unterhaltung nötige Betretung und Befahrung,
9. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-RL der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
10. Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse

dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,

11. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,

12. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf öffentlichen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland), sowie ohne Ein- oder Nachsaat,
2. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG, vom 06. Februar 2012, BGBl. I S. 148),
3. grundsätzlich ohne Düngung. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz erteilt eine Erlaubnis zur Ausbringung entzugsergänzender PK-Düngung, wenn die Versorgungsstufe B unterschritten wird. Eine Stickstoffdüngung ist außer bei Einsatz von Stallmist auch dann nicht zulässig.
4. ohne die Lagerung von mineralischen, mineralisch-organischen und organischen Düngemitteln, sowie Ausbringung oder Lagerung von Gülle, Klärschlamm, Biogasrestsubstraten, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen,
5. vorzugsweise als Mahdnutzung mit Entfernung des Mahdgutes. Grundsätzlich ist höchstens jede zweite Flächennutzung als Weidenutzung zulässig. Mulchschnitte sind nur bei Pflegeschnitten nach einer Beweidung zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.
6. ohne Zufütterung oder Pferchung von Weidetieren,
7. unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes zwischen zwei Nutzungen von mindestens sechs Wochen.
8. Die Regelungen der Nrn. 1 – 3 und 5 – 7 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht

mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:
 1. ohne forstliche Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Waldflächen mit durch den Altbergbau veränderter Oberflächen-gestalt. Notwendige Maßnahmen des Forstschutzes sind davon jedoch freigestellt. Für das Flurstück 44/1 in der Flur 42 der Gemarkung Wernigerode besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung.
 2. ohne Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Buchenwaldbestände und -altholzinseln und der laubholzgeprägten Bachauenwälder,
 3. unter weitest möglicher Erhaltung bzw. Förderung heimischer und standortgerechter Laubgehölze bei allen waldbaulichen Maßnahmen, insbesondere unter Vorrang der natürlichen Verjüngung von Laubgehölzen vor künstlicher Verjüngung zum Umbau der Fichtenforsten,
 4. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten,
 5. unter Einzelbaum- bzw. gruppenweiser Nutzung der vorhandenen Laubwaldbestände, wobei die Größe der entstehenden Kahlfelder nicht die Schwelle von 0,2 ha überschreiten darf,
 6. ohne Bodenbruch und Düngungen in Waldlebensraumtypen zur Vorbereitung der Bestandsverjüngung,
 7. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des PflSchG,
 8. grundsätzlich ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, sofern nicht eine Anzahl von fünf entsprechenden Bäumen pro Hektar überschritten wird,
 9. ohne Entnahme von stehendem und liegendem Totholz mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 10. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten an Laubholz sowie des Häckselns von Holzpoltern auf die Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres. Laub- und Nadelholzpolter sind vor Abfuhr auf Wildkatzenwürfe zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen.

- (2) Erstaufforstung ist auf der Grünlandfläche am Büchenberg nicht zulässig.

§ 9 Jagd

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. auf Dachs, Fuchs, Schalenwild, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten und wildernde Hunde, jedoch ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hauskatzen ist zulässig, jedoch nicht auf wildfarbene Katzen.
2. ohne Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Futterstellen, Kirrungen und Salzlecken innerhalb von Flächen mit LRT nach Anh. I der FFH-RL und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA,
3. ohne den Einsatz von Totschlagfallen.
4. Die Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Obere Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen eine Erlaubnis, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 5 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren,
 2. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
 3. die Betretung der Stollen in der Zeit vom 21. April bis zum 20. Juli eines jeden Jahres,
 4. Bänke oder Schutzhütten aufzustellen oder diese zu erneuern,
 5. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren, soweit Belange des Tourismus und der Erholung betroffen sind.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7, 9 und 10 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen

des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 11 Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuhängen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Abs. 1 und 3 tätig werden.

§ 12 Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken sind von den Verboten nach § 4 und §§ 7 bis 9 dieser Verordnung freigestellt und von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Management- oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:

1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) eine nach den §§ 6 - 10 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen.
 2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den 20.9.2012



Pleye
Präsident

- *) Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg
(km 16+107) bis zur Mündung in die Helme
(km 0+000)

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Gonna in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Gonna werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Gonna von oberhalb des Waldbades Grillenberg, dem Standort des ge-

planten Hochwasserrückhaltebeckens Grillenberg (km 16+107) bis zur Mündung in die Helme (km 0+000) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Sangerhausen.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 5	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Sangerhausen vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
2. Stadt Sangerhausen,
Markt 7a,
06526 Sangerhausen

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 1.10.2012



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Kabelske von der Landesgrenze Sachsen
(km 13+048) bis zur Mündung in die Reide
(km 0+000)

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Kabelske in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kabelske werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasser-

ereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Kabelske von der Landesgrenze Sachsen (km 13+048) bis zur Mündung in die Reide (km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halle (Saale) und im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Kabelsketal.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 30.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 6	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 7 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Stadt Halle (Saale), dem Landkreis Saalekreis sowie der Gemeinde Kabelsketal vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Stadt Halle (Saale),
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
2. Landkreis Saalekreis,
Domplatz 9,
06217 Merseburg
3. Gemeinde Kabelsketal,
Lange Straße 18,
06184 Kabelsketal.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *1.10.2012*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 7 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063)
bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen
(km 5+900)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Helme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Helme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Helme von der Talsperre Kelbra (km 37+063) bis zur Landesgrenze zum Freistaat Thüringen (km 5+900) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Allstedt, der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Südharz.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 75.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 15	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 16 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Allstedt, der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“, der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Südharz vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
2. Stadt Allstedt,
Forststraße 9,
06542 Allstedt
3. Verbandsgemeinde „Goldene Aue“,
Lange Straße 8,
06537 Kelbra.
4. Stadt Sangerhausen,
Markt 1,
06526 Sangerhausen
5. Gemeinde Südharz,
Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz/ OT Roßla.

**§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Helme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser

Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *1. 10. 2012*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 16 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Schrote in Magdeburg vom Flusskilometer 20+740
bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Schrote in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schrote werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Schrote vom Flusskilometer 20+740 bis zur Mündung in die Ohre (km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Magdeburg.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 35.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 8	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen bei der Landeshauptstadt Magdeburg vor und können bei dieser Behörde während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgender Adresse eingesehen werden:

Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Straße 10,
39104 Magdeburg.

**§ 2
Wasserrechtliche Zulassung von Maßnahmen
und baulichen Anlagen**

(1) Im Geltungsbereich der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Bebauungspläne nach

§ 30 des Baugesetzbuchs werden im Überschwemmungsgebiet Schrote nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nummer 6 und 7 im Rahmen der im Bebauungsplan festgelegten Regelungen zugelassen.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Bebauungspläne nach § 30 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Schrote nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Schrote (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *1. 10. 2012*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee
(km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich
(km 0+000)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbin-

derung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Geisel in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Geisel werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Geisel vom Auslaufbauwerk Geiseltalsee (km 7+799) bis zum Auslaufbauwerk Gotthardteich (km 0+000) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Merseburg und der Stadt Braunsbedra.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 4	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Stadt Merseburg und der Stadt Braunsbedra vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis,
Domplatz 9,
06217 Merseburg
2. Stadt Merseburg,
Lauchstädter Straße 1-3,
06217 Merseburg
3. Stadt Braunsbedra,
Markt 1,
06242 Braunsbedra.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *1. 10. 2012*



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese von Schlieksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) verläuft im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 25	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese 26 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Stendal sowie der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1-2,
39576 Hansestadt Stendal
2. Hansestadt Osterburg (Altmark),
Ernst-Thälmann-Straße 10,
39606 Osterburg (Altmark), Hansestadt
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark),
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), Hansestadt.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *11.10.2012*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 26 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Verkehrswesen über die
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA
zur Umstufung des Teilabschnittes der
Kreisstraße K 2214 von der Gemeindegrenze
zwischen der Stadt Zeitz mit der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
in Richtung Bergisdorf bis zur Einmündung
in die Bundesstraße B 2 (neu) zur Gemeindestraße
in die Baulast der Verbandsgemeinde
Droyßiger-Zeitzer Forst
(Landkreis Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Teilabschnitt der Kreisstraße K 2214 von der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeitz mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in Richtung Bergisdorf bis zur Einmündung in die Bundesstraße B 2 (neu) mit einer Länge von 0,329 km wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zur Gemeindestraße in die Baulast der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst abgestuft.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage

beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der genannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Verkehrswesen über die
Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA
zur Umstufung zweier Teilabschnitte der
Kreisstraße K 2214 im Gebiet der Stadt Zeitz
zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz
(Landkreis Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Teilabschnitte der Kreisstraße K 2214 von der Einmündung in die Bundesstraße B 180 (Kleefeldplatz) bis zur Einmündung der Rudolf-Puschendorf-Straße in die Friedensstraße (B 2 alt) und vom Abzweig Friedensstraße (Kauflandknoten) bis zur Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeitz mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in Richtung Bergisdorf mit einer Gesamtlänge von 1,989 km werden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz abgestuft.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der genannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Verkehrswesen über die
 Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA
 zur Umstufung eines Teilabschnittes der
 Kreisstraße K 2220 im Gebiet der Stadt Zeitz
 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz
 (Landkreis Burgenlandkreis)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Entscheidung:

- (1) Der Teilabschnitt der Kreisstraße K 2220 (Forststraße) von der Einmündung in die Bundesstraße B 2 alt (Forstplatz) in der Stadt Zeitz bis zur Gemeindegrenze zwischen der Stadt Zeitz mit der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in Richtung Großosida mit einer Länge von 1,229 km wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Zeitz abgestuft.
- (2) Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und
 Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der genannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Referates Planfeststellungsverfahren
 gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt
 (UVPG LSA) i. V. m. § 3 a des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 zum Vorhaben
 „Ersatzneubau Brücke im Zuge der L 186 von
 Kötzschau nach Großlehna über die
 DB-Strecke 6367, Bahn-km 20,3“, Stadt Leuna,
 Landkreis Saalekreis**

Der Vorhabenträger, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen: Ersatzneubau Brücke im Zuge der L 186 von Kötzschau nach Großlehna über die DB-Strecke 6367, Bahn-km 20,3. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen
(Cargohallen) zur Abfertigung von Gütern
auf dem Gelände des Flughafens
Magdeburg – Cochstedt**

Der Vorhabenträger, die Flughafengesellschaft Magdeburg/Cochstedt mbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) zur Abfertigung von Gütern auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg – Cochstedt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Biogas Trüstedt GmbH & Co. KG,
Gutenbergstraße 12, 49681 Garrel auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von
Biogas und zum Lagern von brennbaren Gasen
in Behältern (Biogaslagermenge 13,8 t)
einschließlich BHKW (FWL 2 MW)
in 39638 Gardelegen OT Trüstedt,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Biogas Trüstedt GmbH & Co. KG, in 49681 Garrel beantragte mit Schreiben vom 03.04.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Biogas und
zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern
(Biogaslagermenge 13,8 t) einschließlich
BHKW (FWL 2 MW)**

in **39638 Gardelegen OT Trüstedt,**

Gemarkung: **Trüstedt,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **107/3, 106/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Energiepark Zorbau II
Unternehmergesellschaft mbH in 80992 München
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Vergärungsanlage für
organische Abfälle zur Erzeugung und
Einspeisung von Biogas in 06686 Stadt Lützen,
Ortschaft Zorbau, Burgenlandkreis**

Die Firma Energiepark Zorbau II Unternehmergesellschaft mbH in 80992 München beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Vergärungsanlage für organische Abfälle
zur Erzeugung und Einspeisung von Biogas
mit einer Verarbeitungskapazität von
248 Tonnen organischer Abfälle je Tag
und einer Biogaserzeugungskapazität
von 11.164 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nr. 8.6 Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 1.15 b) bb) und 9.1 b) jeweils Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06686 Stadt Lützen,
Ortschaft Zorbau**

Gemarkung: **Zorbau**

Flur: **5**

Flurstück: **253**

Das Vorhaben wurde am **15.08.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **13.11.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Stadt Lützen**
Sitzungssaal
Markt 1
06886 Lützen

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in 39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel

Die Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas; hier:

Erhöhung der Schmelzleistungskapazität auf 432 t/d

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39638 Gardelegen**
 Gemarkung: **Gardelegen**
 Flur: **4** Flurstück: **4/20,**
 Flur: **39** Flurstück: **39/418.**

Die erste Stufe der geänderten Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.10.2012 bis einschließlich 23.11.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Gardelegen

Bauamt, Zimmer 117
 Rudolf-Breitscheid-Straße 3
 39638 Gardelegen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

24.10.2012 bis einschließlich 07.12.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.01.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt Gardelegen**
Rathaussaal
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die
Planfeststellung zum Vorhaben
„Errichtung des steuerbaren
Flutungspolders Rösa“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 20.09.2012 (AZ: 404.1.5-62211-0140) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o. g. Vorhaben festgestellt worden.

Verfügender Teil

Das Vorhaben der „Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa“, als überregional wirksame Maßnahme, dient dem verbesserten Hochwasserschutz. Die grundsätzliche Zielstellung der überregional wirksamen Maßnahme ist es, mit der Errichtung des steuerbaren Flutungspolders Rösa oberhalb und unterhalb des Muldestausees bis zur Mündung in die Elbe im dm-Bereich die Sicherheit gegen extreme Hochwasserereignisse zu erhöhen.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Nebenbestimmungen allgemeiner Art, zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen fachlichen Nebenbestimmungen. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom **06.11.2012 bis 20.11.2012** im

**Verwaltungsgebäude der
Gemeinde Muldestausee,
Ortsteil Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee**

während der Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist am **20.11.2012** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am 20.12.2012 endet, von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) angefordert werden. Als vom Vorhaben Betroffene gelten im verwaltungsrechtlichen Sinne nur diejenigen, die ihre vom festgestellten Vorhaben ausgehende Betroffenheit auch nachweisen können.

Mit der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der Nachweis für diese Betroffenheit zu erbringen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000)
bis Teuchern (km 22+762)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
6118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor von 09:00 bis 12:00 Uhr
gesetzlichen Feiertagen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Reide von der Mündung in die Weiße Elster
(km 0+000) bis Braschwitz (km 14+375)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Reide der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000)
bis Schafstädt (km 20+305) und
Springbach (km 0+000 bis km 1+072)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha und Springbach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Aller von der Landesgrenze Niedersachsen
(km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen
(km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

19.10.2012 bis einschließlich 20.11.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

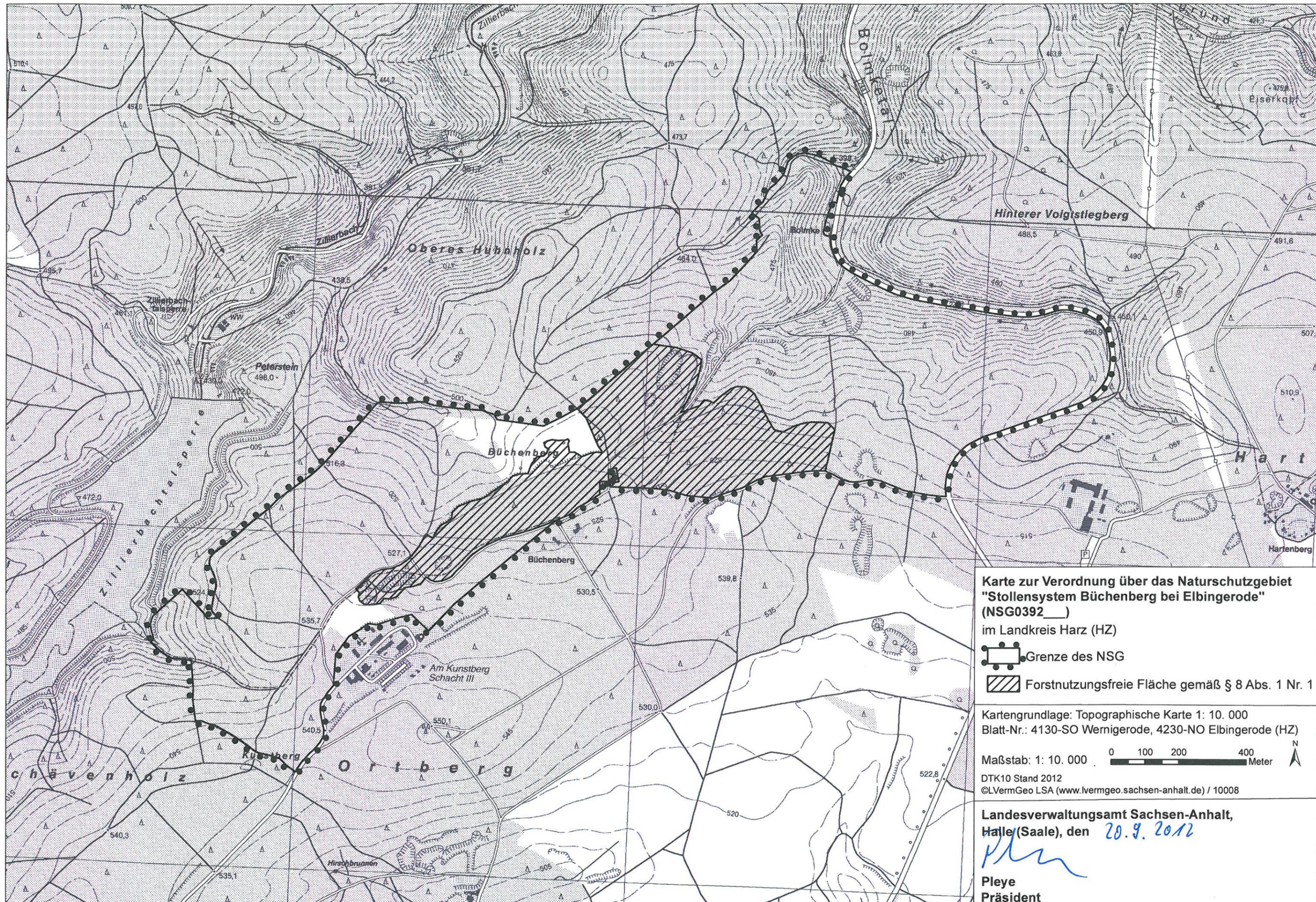
Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stelle **unbe-
fristet – Vollzeit** – zu besetzen:

ein/eine Sachbearbeiter/-in
Förderung des kommunalen Straßenbaus

im Referat 307 „Verkehrswesen“

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem
Internet unter folgendem Link.

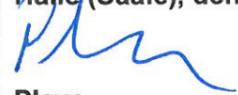
<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>



**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Stollensystem Büchenberg bei Elbingerode"
(NSG0392)**

im Landkreis Harz (HZ)
 Grenze des NSG
 Forstnutzungsfreie Fläche gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 10. 000
 Blatt-Nr.: 4130-SO Wernigerode, 4230-NO Elbingerode (HZ)
 Maßstab: 1: 10. 000  Meter 
 DTK10 Stand 2012
 ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Halle(Saale), den 20.9.2012**

**Pleye
Präsident**